

Berlin, 30. September 2025

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Vorbemerkung

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. vertritt als einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen von ca. 40.000 Einrichtungen und Diensten von über 10.800 rechtlich eigenständigen Mitgliedsorganisationen, die in allen Feldern des Sozial- und Gesundheitswesens tätig sind. Dazu gehören u.a. zahlreiche stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie Wohngruppen für Senior*innen. Dabei stehen für den Paritätischen gute Arbeitsbedingungen, die Versorgungsqualität sowie gleichermaßen der Schutz und die Selbstbestimmung von Pflegebedürftigen im Fokus.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir im Folgenden zu ausgewählten Aspekten des vorliegenden Gesetzesentwurfs Stellung.

A. Einleitung und Zusammenfassung

Der Entwurf sieht die Regelung eines Pflegefachassistentengesetzes, die Umsetzung des dazugehörigen Finanzierungsverfahrens durch Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie Folgeänderungen vor.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben eine bundesweit einheitliche und eigenständige Ausbildung für die Pflegefachassistenten geschaffen werden soll. Der Ansatz einer sektorübergreifenden Ausrichtung, mit der die Hoffnung verbunden ist, weitere dringend benötigte Personen für die Pflege zu gewinnen und die bundesweite Mobilität und Flexibilität für ausgebildete Pflegefachassistent*innen verspricht, wird befürwortet. Die Einordnung in einen generalistischen Kontext analog des Pflegeberufegesetz (PflBG) sieht der Paritätische allerdings kritisch.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum PflBG hat sich der Paritätische für eine bundeseinheitlich geregelte Pflegehilfskraftausbildung (wie sie seinerzeit bezeichnet wurde) ausgesprochen. Allerdings halten wir die Einordnung in einen generalistischen Kontext analog PflBG vor allem mit Blick auf die unterschiedlichen Praxiseinsatzfelder für nicht richtig und zeitlich nicht umsetzbar. Ziel dieser Ausbildung muss die Vermittlung eines fundierten Basiswissens sein, welches die Pflegefachassistent*innen befähigt, in allen Bereichen (unter Anleitung von Fachpersonen) eingesetzt werden zu können. Dies kann nach Ansicht des Paritätischen mit maximal zwei, statt der vorgesehenen drei Praxiseinsatzfeldern umgesetzt werden.

Der Paritätische unterstreicht die Dringlichkeit der Vereinheitlichung der Ausbildung insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung von § 113c SGB XI und der Etablierung eines Qualifikationsniveaus 3 in der Praxis. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Inhalte der Ausbildung an den Themenfeldern Prävention, Rehabilitation und Sozialraum orientieren müssen. Ferner erlauben wir uns den dringenden Hinweis, dass weitere Berufe angrenzender Bereiche, wie die Eingliederungshilfe, in denen es häufig auch zu einer Durchmischung des Personaleinsatzes kommt, mit bedacht werden müssen. So benötigt bspw. die Heilerziehungspflege ebenfalls eine bundeseinheitlich organisierte Weiterentwicklung der Ausbildung.

Desweiteren weisen wir darauf hin, dass die Evaluation des PflBG zu zentralen Fragen, wie z.B. zur Finanzierung und Umsetzung der Kostenweiterleitung sowie zu Kooperationen, bis aussteht und dass die Erkenntnisse in die Pflegefachassistenten-ausbildung einfließen müssen. Dies muss aus Paritätischer Sicht auch über die im Gesetz genannten Evaluationsthemen hinausgehen und beispielsweise auch die Strukturen der Praxiseinsätze betreffen.

B. Besonderer Teil - Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen des Gesetzesentwurfs

Zu Artikel 1 – Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf (Pflegefachassistentengesetz – PflFAssG):

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

Zur Berufsbezeichnung „Pflegefachassistent“ oder „Pflegefachassistentperson“ muss dringend eine Vereinheitlichung zu den in den Folgeprojekten des § 113c SGB XI und in § 113c SGB XI genutzten Begrifflichkeiten angestrebt werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass die sprachlichen Grundvoraussetzungen vorhanden sind und beim Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse durch die zuständigen Stellen bestmöglich unterstützt wird. Das Vorhandensein eines Sprachniveau

unterhalb von B2 ist aus unserer Sicht möglich, wenn die Pflegeeinrichtung bzw. die verantwortliche Pflegefachkraft oder Praxisanleitung nach eigenem Ermessen die Sprachkenntnisse so einschätzt, dass sie einer Ausbildungsaufnahme nicht entgegenstehen und das Sprachniveau B2 in diesen Fällen während der Ausbildung schnellstmöglich erworben und nachgewiesen wird. Insofern begrüßen wir die in der Begründung aufgeführte Orientierung am Kompetenzprofil von B2, aber es muss ebenfalls auf das o.g. Ermessen der Pflegeeinrichtungen verwiesen werden. Ausweislich der Begründung in Bezug auf § 10 erscheint es zudem vertretbar, dass die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen sind.

§ 4 Ausbildungsziel

Zu Absatz 3

Der Paritätische merkt an, dass bildungsinhaltlich derzeit nicht nachvollziehbar ist, inwieweit dies mit dem Niveau QN 3 übereinstimmt. Gegenüber dem Referentenentwurf der vorangegangenen Legislatur (2024) wurde die alternative Formulierung des Erlernens „einfacher“ medizinisch-diagnostischer Maßnahmen zugunsten der Übertragung geeigneter Maßnahmen gestrichen. Dies gibt Anlass zur Kritik, denn es muss auch einen semantischen Unterschied in der Bezeichnung dieser Maßnahmen gegenüber der Ausübung dieser Maßnahmen durch ausgebildete Pflegefachkräfte geben. Hier besteht aus unserer Sicht insofern Nachbesserungsbedarf.

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

Zu Absatz 1

Grundsätzlich muss es nach unserer Einschätzung einen signifikanten Unterschied zur Pflegefachkraftausbildung geben. Daher hätte eine einjährige Ausbildung als Mindestvorgabe sinnvoll sein können. Mit der Übernahme von Behandlungspflegemaßnahmen durch die Pflegefachassistenz (die aus unserer Sicht im Sinne von „einfachen“ Behandlungspflegemaßnahmen gerechtfertigt ist und die befürwortet wird) eine Ausbildungsdauer von zwei Drittel der Fachkraftausbildung zu begründen, wie dies zweitweise im Raum stand, wäre mit Blick auf einen angemessenen Abstand zur Fachkraftausbildung und angesichts des hohen Bedarfs dieser Kräfte, die schnell ausgebildet werden müssen, nicht vertretbar gewesen. Die nun festgelegte Dauer von 1,5 Jahren stellt im Sinne einer salomonischen Lösung daher aus unserer Sicht einen tragfähigen Kompromiss dar, zumal gemäß § 11 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung) Möglichkeiten der Verkürzung auf ein Jahr bestehen, sofern entsprechende Nachweise in Ausbildung oder praktischer Tätigkeit nachgewiesen werden können und die zuständige Behörde dies festlegt.

Zu Absatz 3

Der Paritätische befürwortet eine bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung, ebenso den Ansatz einer sektorübergreifenden Ausrichtung (im Sinne einer allg.

Pflegehelfer-Grundausbildung, die praktisch überall stattfinden kann, was mit dem erworbenen Wissen auch möglich ist). Allerdings ist die Einordnung in einen generalistischen Kontext analog PflBG aus unserer Sicht nicht passend. Die generalistische Ausrichtung kann, so wie derzeit z.B. mit mehreren Praxiseinsatzfeldern vorgesehen, nicht abgebildet werden. Es sollte insofern nicht der Eindruck erweckt werden, dass „Minifachkräfte“ in der zur Verfügung stehenden Zeit so weit differenziert ausgebildet werden könnten, dass sie über spezifische Kenntnisse aller Bereiche verfügen. Dies kann und sollte auch nicht das Ziel sein. Ein fundiert vermitteltes Basiswissen ist nach unserer Einschätzung ausreichend, um in allen Bereichen (unter Anleitung von Fachpersonen usw.) eingesetzt werden zu können.

In diesem Sinne spricht sich der Paritätische, statt der vorgegebenen drei Pflichteinsätze, für max. zwei Praxiseinsatzfelder aus, einer davon sollte ein Schwerpunkteinsatzbereich beim Träger der praktischen Ausbildung sein.

In Satz 3 muss aus unserer Sicht eine geeignete Übergangszeit geregelt werden und bis dahin die Anleitung durch eine Pflegefachkraft ausreichend sein, um für die Weiterbildung der Praxisanleitungen ausreichend Zeit einzuräumen. In NRW ist beispielsweise die Anleitung durch eine Pflegefachkraft ausreichend, aber als Prüfer*in muss man zwei qualifizierte Praxisanleiter*innen benennen können, das heißt in diesem Kontext müssen auch die Prüfungsbedingungen berücksichtigt werden. Deshalb ist bei Einbettung dieses Gesetzes in das PflBG und den entsprechenden Verordnungen darauf zu achten, dass die Weiterbildungsvorschriften für Praxisanleitung von Auszubildenden der Pflegefachassistenz abweichende sind.

§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

Die Komplexität des PflBG darf aus Sicht des Paritätischen nicht ohne Weiteres übernommen werden (Evaluationsaspekt, s.o.). Der Paritätische schlägt vor, dass im Sinne der Vermittlung von Kenntnissen im Rahmen einer Pflegehelfer*innen- bzw. Pflegefachassistenz-Grundausbildung in der praktischen Ausbildung maximal zwei Einsatzstellen besucht werden müssen, wobei der Schwerpunkt an Einsatzzeit beim Träger der praktischen Ausbildung liegen muss. Leider geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, wie die Aufteilung konkret angestrebt wird. Dies ist zur Meinungsbildung nicht ausreichend.

§ 7 Träger der praktischen Ausbildung

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz, aber auch in der Pflegefachkraftausbildung ist eine bundesweit einheitlich geregelte Finanzierung von Koordinierungsstellen für Praxiseinsätze erforderlich. Nach § 7 PflAssEinfG obliegt den Trägern der praktischen Ausbildung die Organisation der Praxiseinsätze. In vielen Bundesländern existieren zwar bereits Koordinierungsstellen, deren Finanzierung jedoch auf freiwilliger Förderung erfolgt. Bereits jetzt bestehen Engpässe bei der Vergabe von Praxiseinsatzstellen – ein Zustand,

der sich durch den zusätzlichen Koordinierungsaufwand im Rahmen der Pflegeassistentenausbildung weiter verschärfen wird. Ein Wegfall bestehender Förderungen gefährdet den Fortbestand dieser zentralen Strukturen. Um Planungssicherheit und eine nachhaltige Ausbildungsorganisation zu gewährleisten, ist daher eine verbindliche Finanzierung der Koordinierungsstellen auf Bundesebene unerlässlich.

§ 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Schulen muss es ermöglicht werden, Auszubildende der Fachkraftausbildung und der Pflegefachassistentenausbildung gemeinsam zu unterrichten, weswegen die Inhalte beider Ausbildungsstränge über 1,5 Jahre zukünftig gleich sein sollten. Damit wird eine größtmögliche Anschlussfähigkeit an die Fachkraftausbildung erreicht und es werden zahlreiche Synergien gehoben. Der Paritätische fordert darüber hinaus, dass die Länder verpflichtet werden, den Bedarf an Fach- und Fachassistentenkräften systematisch zu eruieren und Schulen so auszustatten, dass genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Zu Absatz 1

Die Maßgaben der Voraussetzung eines Hauptschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung die aus § 10 hervorgehen, werden begrüßt. In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass Menschen ohne Schulabschluss, bei Eignung der Person und unter Berücksichtigung von Schulsozialarbeit und allgemeinbildender Angebote (s.u.) ebenfalls den Zugang erhalten müssen.

Zu Absatz 2

Mit Blick auf die Anerkennung praktischer Tätigkeiten in Pflegeeinrichtungen sollte grundsätzlich ergänzt werden, dass die Prognose für eine abweichende Zugangsvoraussetzung auch vom Träger der praktischen Ausbildung abgegeben werden kann.

§ 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

Die Berücksichtigung von Tätigkeiten in Pflegeeinrichtungen als Verkürzung der Ausbildung bis hin zur Reduktion auf einen Vorbereitungskurs von 320 Std. wird begrüßt. Eine in § 54 vorgesehene Evaluation bis Ende 2031 ist sachgerecht.

Hilfsweise muss die Externenprüfung oder „Schulfremdenprüfung“ zur Anerkennung von langjähriger praktischer Erfahrung im Pflegebetrieb als „Pflegehelfer*in“ (s.a. Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) in allen Ländern festgeschrieben und ermöglicht werden.

Die Anerkennung einer abgebrochenen Pflegefachkraftausbildung (nach der Hälfte der Ausbildungsdauer) ist eine zusätzliche Variante in der Unterscheidung zwischen Absatz 2

Satz 1 Nummer 1 einerseits und dem neuen Absatz 3 andererseits. Dies ist zweckgemäß. Anzumerken ist allerdings, dass das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes bisher zwar schon nicht über das Weiterkommen in der Fachkraftausbildung entscheidet und nun (theoretisch) eher noch weiter entwertet wird, weil sie nicht mal mehr quasi einen Punkt für die Anrechnung auf eine Fachassistenzausbildung bildet oder bilden kann. Gem. unserer Ausführungen zu Artikel 3 – Änderungen des Pflegeberufgesetzes sollte der Absatz 3 entsprechend gefasst werden "Eine bestandene Zwischenprüfung im Zuge einer Ausbildung zur Pflegefachperson gemäß Pflegeberufgesetz führt automatisch zum Erwerb der Berufsbezeichnung Pflegefachassistenzperson."

§ 17 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung muss analog der Vergütung einer Fachkraftausbildung ausgestaltet werden. Die Annahme, dass die Vergütung der Pflegefachassistenzausbildung im Verhältnis zur Vergütung einer Fachkraftausbildung - gemessen an den jeweils unterschiedlich hohen Einstiegsgehältern - entsprechend geringer ausfallen soll, ist aus unserer Sicht nicht richtig und nicht zielführend. Das postulierte Ergebnis von einer Ausbildungsvergütung von 14.400 Euro pro Jahr für eine Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildung sollte so aus unserer Sicht nicht formuliert werden. Da der Paritätische ohnehin die gleiche Gliederung der Fachkraft- und Fachassistenzkraftausbildung vorschlägt, wäre eine Unterscheidung bei den Auszubildendenvergütungen in den ersten 1,5 Jahren nicht zu rechtfertigen.

§ 24 Finanzierung

Die Finanzierung darf nicht von der Höhe der Fachkraftausbildung abweichen, da ansonsten bei Mangel an Ressourcen insbesondere der Schulen, das Ausbildungsangebot zu Gunsten der Fachkraftausbildung priorisiert wird.

Unbedingt muss die Herausnahme der Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen Pflegebedürftiger erfolgen, wie sie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung der 20. Legislatur für die Pflegefachkraftausbildung versprochen wurde. Zudem muss das Schulgeld aus Sicht des Paritätischen entfallen.

Der Paritätische stimmt der Feststellung im Gesetzesentwurf zu, dass die Kosten für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für den praktischen Teil der Ausbildung die Kosten der Pflegefachkraftausbildung nicht überschreiten dürfen. Das durchschnittliche Pauschalbudget von rund 8.600 Euro für die praktische Ausbildung und 8.800 Euro für den Unterricht reichen dennoch heute überwiegend nicht aus. Daher sollte eine Evaluation Erkenntnisse über die Neuberechnung der Budgets bringen (PflBG). Dies muss in das Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung einfließen.

§ 47 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen

Zu Absatz 3

Es ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets entsprechend der §§ 29 bis 31 PflBG sowie der Möglichkeit von Schätzungen durch die zuständige Stelle erfolgen soll. Dies sehen wir unter dem bereits genannten Evaluationsvorbehalt und daher kritisch.

§ 52 Übergangsvorschriften für landesrechtliche Ausbildungen

Ausdrücklich begrüßt werden die vorgesehenen Übergangsvorschriften, mit denen sichergestellt werden soll, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2026 auf landesrechtlicher Grundlage begonnene Helfer- oder Assistenzausbildung auch auf dieser Grundlage abgeschlossen werden kann. Den Ländern soll zudem ermöglicht werden, gesetzlich vorzusehen, dass landesrechtliche Pflegehilfe- oder Pflegeassistenz-ausbildungen noch bis zum 31. Dezember 2027 auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden können, sofern dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten erforderlich ist.

Zu Artikel 3 – Änderung des Pflegeberufgesetzes:

Die Pflegefachassistentenausbildung sollte anschlussfähig an die Fachkraftausbildung sein, damit ein unkomplizierter Übergang bzw. Einstieg möglich ist. Die Ausbildungsinhalte müssen mit den Ausbildungsinhalten der Fachkraftausbildung harmonisiert werden. Und auch die Anrechnung auf die Fachkraftausbildung ist einheitlich sicherzustellen. Die Anerkennung einer abgebrochenen Fachkraftausbildung nach der Zwischenprüfung muss analog § 11 unmittelbar zur Anerkennung in der Pflegefachassistenz führen.

Die Ausbildungsinhalte und Reihenfolge der Lehre in der Fachkraftausbildung sind dementsprechend anzupassen und die dort vorgesehene Zwischenprüfung vorzuziehen und zwar nach 1,5 Jahren. Sie ist künftig gleichbedeutend mit dem Examen Pflegefachassistenz. Künftig muss demnach die Zwischenprüfung gem. PflBG auch tatsächlich eine Prüfung sein, die über das Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet und gesetzlich so geregelt sein, dass sie aus theoretischen, mündlichen und praktischen Komponenten besteht.

Ein Problem stellt heute in einigen Ländern die Durchlässigkeit für Absolventen der Pflegehilfskraftausbildung (und ohne Änderungen auch für Absolventen der Pflegefachassistentenausbildung) zur Pflegefachkraftausbildung dar, wenn kein Hauptschulabschluss vorliegt. § 11 Abs. 1 Nr. 2b PflBG ist dahingehend zu ändern, dass Personen, die die Pflegefachassistentenausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, auch ohne Hauptschulabschluss unmittelbar Zugang zur Pflegefachkraftausbildung erhalten. Die aktuelle Regelung im PflBG stellt eine Hürde für Personen mit positiver Eignungsprognose

dar, die keinen Hauptschulabschluss vorweisen können. In mehreren Bundesländern (z. B. Thüringen, Bayern) wird ihnen der Zugang zur Pflegefachkraftausbildung aufgrund der Vorgaben des PflBG verwehrt – trotz erfolgreich absolvierter Pflegehelferausbildung. Das widerspricht dem Ziel der beruflichen Durchlässigkeit. Alternativ muss der Hauptschulabschluss während der Pflegeassistentenausbildung ermöglicht werden (siehe sonstiger Regelungsbedarf unten).

Zu Artikel 5 – Änderung Dritten Buches Sozialgesetzbuch:

Da es sich bei der Ausbildung zur Pflegefachassistenz nunmehr um eine quasi duale Berufsausbildung handelt, wird diese in § 57 SGB III einbezogen, soweit sie betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. Dadurch werden die Fördermaßnahmen „Assistierte Berufsausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe und Mobilitätzuschuss“ nach dem SGB III für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz geöffnet. Durch die Einfügung der Pflegefachassistentenausbildung in § 54a SGB III wird zudem eine Förderung von Einstiegsqualifizierungen ermöglicht.

Maßgeschneiderte Lernunterstützung müssen allerdings erhalten werden, ASA flex reicht für die Bedarfe nicht aus und ausbildungsbegleitende Unterstützungsmaßnahmen dürfen nicht ausschließlich darüber abgedeckt werden. Ergänzende, zielgruppengerechte Förderprogramme wie bspw. qualifizierungsbegleitende Hilfen (qbH) müssen dauerhaft ermöglicht und finanziert werden. Die Praxis zeigt (z. B. in Thüringen), dass ASA flex die spezifischen Bedarfe von Auszubildenden in der Pflege nicht ausreichend abdeckt. Die Verfügbarkeit alternativer Modelle wie z.B. [qbH \(in Thüringen\)](#) ist entscheidend, um Ausbildungsabbrüche wirksam zu verhindern und chancengerechte Teilhabe zu ermöglichen.

Zu Artikel 12 – Inkrafttreten:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Übergangszeit von 3 Jahren zur Vorbereitung in den Ländern vorzusehen. Die aufgeführten Inkrafttretensregelungen sind dahingehend anzupassen.

Bis dahin sollen geeignete Pflegehelfer*innen mittels Externenprüfung in die Assistenz überführt werden und Schulplätze mit Anschubfinanzierung und geregelter Investitionskostenübernahme bereitgestellt werden können.

C. Sonstiger Regelungsbedarf

Harmonisierung bestehender Regelungen und Maßgaben

Mit Blick auf die landesrechtlichen Ausbildungen, die berufs- und leistungsrechtlichen Regelungen sowie die ordnungsrechtlichen und untergesetzlichen Vorschriften in den verschiedenen Versorgungssettings (bspw. häuslicher Krankenpflege im ambulanten Bereich) sowie die inhaltlichen Maßgaben aus der Personalbemessung (PeBeM) regen wir ein Gesetz aus einem Guss an, welches die Harmonisierung aller Aspekte über einen

längeren Zeitraum vorsieht und ermöglicht. Leistungserbringungsrechtliche Regelungen müssen Maßgaben der Fachassistenzausbildung nachvollziehen, indem bspw. jährliche Fortbildungen zur Erbringung von Behandlungspflege (ambulant) entfallen.

Unterstützung des speziellen Förderbedarfs

Zur Förderung der Chancengerechtigkeit insbesondere von Auszubildenden mit Migrationshintergrund und damit einhergehenden Anforderungen (wie z.B. Sprachbarrieren, fehlende Systemkenntnisse) ist aus unserer Sicht die regelhafte Etablierung und Finanzierung von Angeboten analog der Schulsozialarbeit zur individuellen Begleitung und Beratung entsprechend des Förderbedarfs auch in Ausbildungsstätten erforderlich.

Streichung der Frist 2028 zur Differenzierung der Pauschalen

Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung sieht in § 4 Absatz 2 vor, dass eine Differenzierung der Pauschalen für einen Kostentatbestand bis 2028 möglich ist, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder für alle Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist jedoch insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen ohne einen sachlichen Grund. Der Paritätische sieht die Notwendigkeit, das Differenzierungsverbot nach pflegerischen Sektoren aufzuheben. Eine Differenzierung der Pauschalen hat sich bewährt, um auf strukturelle Herausforderungen angemessen reagieren zu können. So haben ambulante Pflegedienste zumeist weniger Praxisanleitende als Krankenhäuser und benötigen deshalb kürzere Abschreibungszeiten beim Weiterbildungsaufwand zur Qualifizierung der Praxisanleitenden. Auf diese Weise können sie schneller auf Ausfälle oder Personalwechsel reagieren und ihrer Verantwortung als Praxiseinsatzstellen besser gerecht werden. Zudem sollte die Regelung, die bislang auf 2028 begrenzt ist, entfristet werden. § 4 Absatz 2 soll wie folgt geändert werden: *„Eine Differenzierung der Pauschalen für einen Kostentatbestand ist zulässig, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder für alle Pflegeschulen nach gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach Trägerstrukturen ohne einen sachlichen Grund.“*

Wertschöpfungsanteil

Die Anrechnung eines Anteils an Wertschöpfung von Auszubildenden im zweiten und dritten Lehrjahr der Fachkraftausbildung in stationären oder ambulanten Altenpflegeeinrichtungen beeinträchtigt die Ausbildungsbereitschaft und widerspricht dem Ausbildungscharakter. Eine Übertragung auf die Pflegefachassistenzausbildung repliziert das Problem. Der Paritätische hat sich auch hierbei schon immer gegen eine Anrechnung ausgesprochen. Bei diesem Wertschöpfungsanteil handelt es sich um einen für die Träger der praktischen Ausbildung nicht refinanzierten Anteil der Ausbildungskosten. Eine vollstationäre Einrichtung mit fünf Auszubildenden im 2. und 3. Lehrjahr wird bspw. pro

Jahr über 25.000 € weniger aus dem Ausbildungsfond erhalten. Mangels eindeutiger Regelungen im PflBG erfolgt im stationären Bereich eine Anrechnung auf Pflegekräfte und teilweise sogar alleinig auf Pflegefachkräfte. D. h., es kommt zum Abbau von Pflegepersonal einerseits und andererseits erfolgt im gleichen Umfang der Einsatz der Auszubildenden als normale Pflegekräfte. Dies ist ein irriger Weg. Im ambulanten Bereich ist diese Form der Anrechnung viel schwerer bis gar nicht möglich. In erster Linie wäre eine leistungsgerechte Erhöhung des in die Ausbildungsfonds einzubringenden Finanzierungsvolumens der sozialen Pflegeversicherung denkbar, um den Wertschöpfungsanteil der Auszubildenden zu refinanzieren. Dies käme einer Abschaffung des Wertschöpfungsanteils in der Langzeitpflege gleich. Entscheidend ist, dass es zu diesem Punkt eine kurzfristige Lösung gibt.

Hauptschulabschluss und mittlere Reife während der Pflegeassistentenausbildung ermöglichen

Pflegeassistentenzuzubildenden ohne Hauptschulabschluss muss verbindlich die Möglichkeit geboten werden, den Hauptschulabschluss innerhalb der Ausbildung zu erwerben. Nur so ist nach aktueller Rechtslage ein Zugang zur Pflegefachkraftausbildung überhaupt möglich. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses darf nicht dem Zufall oder regionalen Initiativen überlassen bleiben, sondern muss integraler Bestandteil der Ausbildungsgestaltung sein.

Auch vorhandene Lösungen zum Erhalt und zur Übertragung des Erreichens der mittleren Reife müssen berücksichtigt werden. In Sachsen ist es bspw. möglich, mit erfolgreichem Abschluss der heutigen Pflegehelfer- Ausbildung (KPH-Ausbildung) die mittlere Reife zu erwerben. Hauptschulabsolventen/-innen wird mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der mittlere Schulabschluss zuerkannt, wenn der Gesamtnotendurchschnitt auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mindestens 3,0 beträgt. Die Schule bescheinigt die Zuerkennung auf dem Abschlusszeugnis.

Berlin, 30. September 2025

gez. Dr. Joachim Rock
Hauptgeschäftsführer

Kontakt:

altenhilfe@paritaet.org